

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1954

Nummer 125

1954 S. 1921
berichtigt durch
1954 S. 2184

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 13. 10. 1954, Landesverkehrswacht-Lotterie 1954 in Bochum. S. 1921.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 14. 10. 1954, Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe. S. 1921.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 16. 10. 1954, Ergänzende Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene; hier: Richtlinien für die Gewährung von

Unterstützungen. S. 1923. — RdErl. 19. 10. 1954, Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 1926.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Vorläufige Zulassung des philippinischen Vizekonsuls de Venecia, S. 1926.

Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

20. 10. 1954, 4. Tagung der 1. Landschaftsversammlung Rheinland, S. 1925. — 20. 10. 1954, Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 1926.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landesverkehrswacht-Lotterie 1954 in Bochum

Bek. d. Innenministers v. 13. 10. 1954 —
I 18—52—10 Nr. 1575/53 — 82128

Der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Bismarckstr. 41, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPr. MdI. v. 8. 3. 1937 (RMBI. v. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Ausspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienauspielung für die Zeit vom 29. Oktober 1954 bis 9. Dezember 1954 in der Stadt Bochum genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 350 000 DM, eingeteilt in 700 000 Lose zum Preise von 0,50 DM, aufgeteilt in 7 Reihen (A, B, C, D, E, F, G) zu je 100 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.

Die Prämienziehung erfolgt am 9. Dezember 1954, 11 Uhr, auf dem Lotterienplatz (Husemannplatz) in Bochum.

1954 S. 1921 u.
geänd.
1955 S. 1611

— MBl. NW. 1954 S. 1921.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Zulassung

von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 14. 10. 1954 —
III/6—171—34.4 Tgb.Nr. 2995/54

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 6. 3. 1952 (GV. NW. S. 45) habe ich die unten genannten Bergbausprengmittel als Nachtrag III in die Liste der Bergbausprengmittel v. 18. 12. 1951 (MBl. NW. 1952 S. 22 ff.) aufgenommen und damit zum Vertrieb an die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Die bergbehördlichen Vorschriften über die Verwendung der Sprengmittel werden durch die Liste nicht beherrscht.

Nachtrag III zur Liste der Bergbausprengmittel

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Patronen Ø in mm	Zulassungsbereich
233	Wetter-Carbonit A	Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alired Nobel & Co. Troisdorf, Fabrik: Schlebusch	32	Gesamter Bergbau
234	Wetter-Securit A	WASAG-Chemie Aktiengesellschaft, Essen Fabr.: Sythen	32	Gesamter Bergbau
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Art des Zündkreisprüfers	Zulassungsbereich
923	Z.E.B./CW („Htiq 4")	Hartmann & Braun A.-G. Frankfurt (Main), Fabrik: Frankfurt (Main)	Ohmmeter	Gesamter Bergbau

Änderungen der Liste der Bergbausprengmittel

Bei Lfd. Nr. 1111 Ziffer 2
1112 " 2
1121

ist J. F. Eisfeld GmbH.,
Dörnten-Kunigunde, Fa-
brik Kunigunde
durch
Wasag-Chemie Aktien-
gesellschaft-Essen, Fabrik
Kunigunde
zu ersetzen.

Bei Lfd. Nr. 1211
1221
1222
1223
1231
1232
1233

ist unter Ziffer 2

Berlin

durch Essen
zu ersetzen.

Bei Lfd. Nr. 1263

ist Industrie-Sprengstoff-
Werk Neumarkt (Ober-
pfalz), Fabrik Neumarkt
durch
Wasag-Chemie Aktien-
gesellschaft-Essen, Fabrik
Neumarkt (Oberpfalz)
zu ersetzen.

Bei Lfd. Nr. 2113
2114
2132
223
224
232

ist Berlin
durch
Essen
zu ersetzen.

Bei Lfd. Nr. 7131
7132
7133
7134
7211
7212
7213
7214
7215
7216
7235
8131
8132
8133
8134
8211
8212
8213
8214
8215
8216
8235
911
1012
1022
1032

ist Zünderwerke Ernst Brün
GmbH., Krefeld-Linn.
Fabrik Krefeld-Linn
durch
Zünderwerke Ernst Brün,
Krefeld, Zweigniederlas-
sung der Wasag-Chemie
Aktiengesellschaft-Essen.
Fabrik Krefeld
zu ersetzen.

— MBl. NW. 1954 S. 1921.

1954 S. 1923
geänd.
1956 S. 1887 Nr. 3

G. Arbeits- und Sozialminister

Ergänzende Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene; hier: Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 10. 1954 —
IV A 1/Erg. Fürs.

Mit dem Bezugserlaß sind wesentliche Aufgaben der
ergänzenden Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Krieger-
hinterbliebene von den Hauptfürsorgestellen auf die
Fürsorgestellen delegiert worden.

Um eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung
der ergänzenden Fürsorge aus Landesmitteln bei den
Fürsorgestellen zu gewährleisten, gebe ich in der Anlage
die Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungen
aus Landesmitteln der ergänzenden Fürsorge für Kriegsbe-
schädigte und Kriegerhinterbliebene bekannt. Nach
diesen ist künftig zu verfahren.

Ich weise nochmals darauf hin, daß es sich hierbei um
Mittel der ergänzenden Fürsorge handelt, die zur Behe-
bung unverschuldeter wirtschaftlicher Notstände beitra-
gen sollen. Ihre Verwendung zur Entlastung der Für-
sorgeverbände von gesetzlichen Pflichtleistungen ist nicht
zulässig.

Ich bitte die Regierungspräsidenten zu veranlassen,
daß die zuständigen Prüfungsämter hierauf im Rahmen
der von ihnen nach Ziff. 7 der Richtlinien vorzunehmenden
Prüfungen besonders achten.

Bezug: RdErl. v. 12. 9. 1954 — IV A 1/GV/52 — (MBl.
NW. S. 1750).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen
Lippe — Hauptfürsorgestellen —
Düsseldorf und Münster.

Anlage

zum RdErl. des Arbeits- und Sozialministers —
IV A 1'Erg.Fürs. — v. 16. 10. 1954.

Richtlinien

des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein- Westfalen betr. die Gewährung von Unterstützungen aus Landesmitteln der ergänzenden Fürsorge für Kriegsbe- schädigte und Kriegerhinterbliebene

Mit RdErl. v. 12. 9. 1954 — IV A 1 — GV/52 — (MBl.
NW. S. 1750) wurde die Zuständigkeit zur Durchführung
der ergänzenden Fürsorge aus Landesmitteln von den
Hauptfürsorgestellen auf die Fürsorgestellen mit Wir-
kung vom 1. Oktober 1954 überführt.

Die Landesmittel werden vom 1. Oktober 1954 ab den
Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinter-
bliebene von den Landschaftsverbänden zur Verwendung
im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien zugeteilt, so-
weit sie nicht zur Durchführung ergänzender Betreuungs-
maßnahmen für den in der Sonderfürsorge (§ 25 BVG)
oder in der Berufsförderung der Hauptfürsorgestellen
stehenden Personenkreis bestimmt sind.

1. Personenkreis

Aus Mitteln der ergänzenden Fürsorge können unter-
stützt werden: Schwerkriegsbeschädigte und Hinterblie-
bene, die eine laufende Leistung (Rente, Witwen- oder
Waisenbeihilfe oder eine dieser Leistungen im Wege des
Härteausgleichs) auf Grund des Bundesversorgungsges-
etzes erhalten. Dabei ist besonders der Notlage der
Kriegerhinterbliebenen weitgehend Rechnung zu tragen.

2. Zweckbestimmung

Die Mittel der ergänzenden Fürsorge haben den Zweck,
zur Behebung unverschuldeter wirtschaftlicher Notstände
beizutragen. Sie dürfen nicht dazu dienen, die Fürsorge-
verbände von gesetzlichen Pflichtleistungen zu entlasten.
Soweit Hilfsbedürftigkeit im Sinne der öffentlichen Für-
sorge vorliegt, hat diese vorrangig einzutreten. Hierbei
ist zu berücksichtigen, daß die Fürsorgeverbände nach
§§ 19 ff. RGr. eine über den sonst üblichen Rahmen der
öffentlichen Fürsorge hinausgehende Verpflichtung ge-
genüber Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen
haben. Nur soweit eine weitere Hilfe daneben gerecht-
fertigt ist, können Beihilfen aus der ergänzenden Für-
sorge gewährt werden. Allein aus Mitteln der ergänzen-
den Fürsorge darf nur in den Fällen geholfen werden.
in denen offensichtlich eine Verpflichtung des fürsorge-
pflichtigen Fürsorgeverbandes nach den Reichsgrund-
sätzen nicht besteht. Rechtsansprüche, die sich aus dem
Bundesversorgungsgesetz, der Sozialversicherung, dem
Lastenausgleichsgesetz usw. ergeben, sind in jedem Falle
auszuwerten, ehe Mittel der ergänzenden Fürsorge ein-
gesetzt werden.

Beihilfen aus der ergänzenden Fürsorge sind in erster
Linie vorgesehen zur Beschaffung von Bekleidung und
Hausrat, zur Restfinanzierung von Kur- und Zahnersatz-
kosten, zur Mitfinanzierung bei Beschaffung von Kranken-

fahrstühlen, sonstigen Heil- und Hilfsmitteln sowie für Zwecke der Wohnungsfürsorge, insbesondere zur Wohnungseinrichtung. Beihilfen aus der ergänzenden Fürsorge können zur Wiederbeschaffung von Hausrat nicht gegeben werden, wenn gleichartige Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz bestehen, deren Realisierung kurzfristig möglich ist.

Die Gewährung von Darlehen aus Mitteln der ergänzenden Fürsorge ist ausgeschlossen. Darlehnsanträge von Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen sind daher weiterhin der Hauptfürsorgestelle zuzuleiten.

3. Höhe der Beihilfen

Die Beihilfen sollen so bemessen werden, daß mit ihnen auch eine nachhaltige Beseitigung eines vorliegenden Notstandes erreicht wird. In der Regel soll aber ein Höchstbetrag von 500 DM nicht überschritten werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Beihilfe bis zu 1000 DM bewilligt werden.

4. Verfahren

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung aus Mitteln der ergänzenden Fürsorge aus Landesmitteln sind die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig. Um eine einheitliche Verwendung der Landesmittel sicherzustellen, ist von Delegationen auf die Fürsorgestellen kreisangehöriger Gemeinden abzusehen.

Soweit ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist der Bescheid mit einer Belehrung über die Rechtsbehelfe zu versehen. Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle ist der Einspruch an die Fürsorgestelle gegeben, der binnen 1 Monat nach Zustellung bei der Fürsorgestelle einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die Fürsorgestelle unter Anhörung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle gegeben. Die Beschwerde ist binnen 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch bei der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene einzulegen, die ihn mit den erforderlichen Unterlagen an die Hauptfürsorgestelle zur Entscheidung weiterleitet. Die Hauptfürsorgestelle entscheidet endgültig.

5. Mittelzuteilung

Die Landschaftsverbände teilen den Landkreisen und kreisfreien Städten — Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene — mit, in welcher Höhe ihnen Mittel der ergänzenden Fürsorge zur Verfügung stehen.

Die erforderlichen Betriebsmittel werden von den Landschaftsverbänden den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Bedarf zugewiesen.

Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland

4. Tagung der 1. Landschaftsversammlung Rheinland

Die Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 4. Tagung auf Mittwoch, den 3., und Donnerstag, den 4. November 1954, nach Düsseldorf, Haus des Landtags, Ständehausstraße, einberufen worden. Die Verhandlungen beginnen am 3. November 1954 um 14 Uhr.

Tagesordnung

1. Entwicklung und Stand der Verwaltung des Landschaftsverbandes
2. Wahl der Landesräte
3. Satzung des Landschaftsverbandes
4. Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1954
5. Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
6. Ergänzungswahl zum Landschaftsausschuß
Wahl von Mitgliedern der Fachausschüsse
7. Verschiedenes

Düsseldorf, den 20. Oktober 1954.

Klaus a

Direktor des Landschaftsverbandes.

— MBl. NW. 1954 S. 1925.

6. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der Landesmittel erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung.

Die Landschaftsverbände sind ermächtigt, sich in einer ihnen geeignet erscheinenden Form eine Übersicht über die Verwendung der Mittel zu verschaffen.

7. Prüfung

Die Prüfung der Verwendung der Landesmittel für die ergänzende Fürsorge erfolgt durch die für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsämter.

Die Landschaftsverbände — Hauptfürsorgestellen — sind ermächtigt, sich in Einzelfällen über die Verwendung der Mittel Aufklärung zu verschaffen.

— MBl. NW. 1954 S. 1923.

Ausübung des ärztlichen Berufes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 10. 1954 — III A 1 — 11/22

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein teilt mir mit, daß er mit sofortiger Wirkung die gegenüber der Ärztin Dr. med. Rosemarie J u n t k e getroffene Feststellung über das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes aufgehoben hat. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1292).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie die Ärztekammern

nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 1926.

Notiz

Vorläufige Zulassung des philippinischen Vizekonsuls de Venecia

Düsseldorf, den 18. Oktober 1954.

— Kons. 235/54

Nach Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen hat die Bundesregierung am 9. Oktober 1954 den Vizekonsul und Leiter des Konsulats der Philippinen in Hamburg, Herrn Dr. Policronio de Venecia, für das Gebiet der Bundesrepublik vorläufig zugelassen.

— MBl. NW. 1954 S. 1926.

Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Landwirt Balto Schetter, Klostersgut Karthaus bei Jülich, ist als Nachfolger des ausgeschiedenen Herrn Notars Landrat Wilhelm J o h n e n, Jülich, Mitglied der 1. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Herr Karl Schabrod, Düsseldorf, Gottfried-Keller-Straße 29, ist als Nachfolger der ausgeschiedenen Frau Dr. med. Doris Maase, Düsseldorf, Mitglied der 1. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. Juni 1954, Artikel IV (GV. NW. S. 219), mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1954.

Klaus a

Direktor des Landschaftsverbandes.

— MBl. NW. 1954 S. 1926.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.